

Dez. VI
51.5002

18. Januar 2007
☎ 3493-wr-bl
Fax: 3953
e-mail: wolfgang.werner@wiesbaden.de

Handwritten signature and date: 30.1.07

An den Ausschuss für Soziales
Herrn Christian Diers

über
Herrn Oberbürgermeister Diehl

Handwritten note: 26/01

über
Magistrat

über
Frau Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Beschluss-Nr. 0145 der Sitzung des Ausschuss für Soziales vom 29.11.2006

Wie wurde in Wiesbaden bisher in diesen oder vergleichbaren Fällen entschieden?

Zu a) Suche nach angemessener Wohnung (AZ: B 7b AS 10/06R):

Zur Aufklärung hinsichtlich der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft hat mein Amt für Soziale Arbeit bereits im Laufe des Jahres 2006 ein ausführliches Merkblatt für die Leistungsberechtigten entwickelt. Dieses wird bei im Einzelfall festgestellter Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft mit der gesetzlich vorgesehenen Anhörung versandt. Ebenso stellt die Sachbearbeitung dieses Merkblatt zur Verfügung, wenn potenzielle Berechtigte von Extern zuziehen wollen.

Zu b) Zusätzliche Leistungen wegen der Ausübung des Umgangsrechts mit Kindern (vgl. AZ: B 7 b AS 14/06R):

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in diesem Verfahren festgestellt, dass sich ein Leistungsanspruch aus dem SGB II gerade nicht ergibt. In Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechtes mussten wir bisher auf Grund entsprechender Beschlüsse des Sozialgerichtes Wiesbaden Darlehen gewähren, obwohl diese im SGB II gar nicht vorgesehen sind. Allenfalls könnten Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen, wenn übliche Kosten überschritten werden. Im Normalfall sind entstehende Kosten allerdings vom Regelsatz abgedeckt.

Zu c) Anspruch auf Arbeitslosengeld II trotz Eigentumswohnung (vgl. AZ: B 7b AS 2/05 R):

Bereits unter Geltung des BSHG wurde im Amt für Soziale Arbeit bei Eigentumswohnungen entsprechend verfahren. Die Entscheidungspraxis des Amtes für Soziale Arbeit wurde durch die Einführung des SGB II nicht verändert.

Ist auf Grund der Urteile des Bundessozialgerichts in Wiesbaden mit ähnlichen Klagen zu rechnen?

Zu den unter a) und c) genannten Entscheidungen ist nicht mit Klagen zu rechnen. Hinsichtlich des Umgangsrechts b) könnte sich die Frage als strittig erweisen, wann im Einzelfall Fahrtkosten über das normale Maß hinausgehen und eine Leistung nach dem SGB XII Sozialhilfe zu gewähren ist.

Hat die Stadt Wiesbaden bereits Maßnahmen ergriffen, welche die Entscheidungen des Bundessozialgerichts berücksichtigen? Werden zukünftig andere Maßstäbe und Kriterien als Entscheidungsgrundlage herangezogen?

Lediglich die Entscheidung des Bundessozialgerichtes, die einen eigenen Anspruch auf Leistungen für Kinder anlässlich eines Besuchsaufenthaltes bei dem Elternteil zur Ausübung des Umgangsrechts feststellte, hat eine im Sinne der Entscheidung veränderte Verfahrenspraxis verlangt. Diese ist mittlerweile umgesetzt.

Welche Rechtsprechung hat es darüber hinaus im Bereich von Hartz-IV gegeben, die Auswirkungen auf die Arbeit der Wiesbadener Stadtverwaltung hatten?

Insbesondere haben sich Entscheidungen der Sozialgerichte zu den Kosten der Unterkunft (KdU), zur eheähnlichen Gemeinschaft, zur Gewährung einmaliger Beihilfen und zum SGB X (Verwaltungsverfahren) ausgewirkt. Große Bedeutung kommt dabei der Entscheidung zu den KdU, der so genannten Produkttheorie zu. Diese besagt, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der KdU stets das Produkt aus Größe und Quadratmeterpreis heranzuziehen ist. Dadurch kann z.B. eine sehr kleine Wohnung, deren Preis deutlich über dem Mietspiegel liegt, dennoch angemessen sein. Das Amt für Soziale Arbeit hat bisher immer sowohl Größe als auch Preis separat betrachtet. Durch Beschlüsse vom 05.10.2006 und 07.12.2006 hat das Hessische Landessozialgericht die Produkttheorie weiter konkretisiert. Ein fachlicher Standard zum Umgang mit der Produkttheorie wird zurzeit im Amt für Soziale Arbeit erstellt.

Auf welche Bereiche haben sich bisher Klagen von Hartz-IV gegen die Stadt Wiesbaden bezogen?

Klagen ergaben sich vor allem zu den Kosten der Unterkunft/Heizung, der eheähnlichen Gemeinschaft, dem Verwaltungsverfahren, Sanktionen und einmaligen Beihilfen.


Hessenauer
Stadtrat